

Antwort der Verwaltung

zur Anfrage der CDU-Fraktion

vom 25.02.2026

Verhinderung der Blockade von Geh- und Radwegen durch Gewerbetreibende im Stadtbezirk 6

Das Ordnungsamt (Amt 32) beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie häufig wird geprüft, ob die vorgeschriebenen Auslageflächen eingehalten werden?

Antwort:

Die Auslageflächen für Waren werden -wie alle Sondernutzungen öffentlicher Straßen- sowohl routinemäßig in unregelmäßigen Abständen als auch aus konkretem Anlass (z. B. Beschwerden) kontrolliert.

Frage 2:

Wie werden Verstöße sanktioniert?

Antwort:

Die Sondernutzung öffentlicher Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis bzw. über erlaubte Flächen hinaus stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis EUR 1.000,00 geahndet werden.

Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens erfolgt im Regelfall bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen. Nach der ersten Feststellung einer zu groß aufgebauten Warenauslage verbleibt es jedoch zumeist bei einer Verwarnung.

Frage 3:

Wie stellt die Verwaltung sicher, dass eine Blockade/Behinderung dauerhaft vermieden wird?

Antwort:

Im Falle von nicht ordnungsgemäß aufgebauten Warenauslagen werden die im jeweiligen Einzelfall geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung gesetzes- bzw. erlaubniskonformer Zustände ergriffen. In den meisten Fällen wird noch vor Ort der Rückbau der Warenauslagen auf das erlaubte Maß angeordnet.

Im Übrigen verhindert das Ordnungsamt die unerlaubte Sondernutzung (und die damit verbundene Einschränkung des Gemeingebrauchs) durch schriftliche Untersagungsverfügungen, die ggf. mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Im äußersten Fall besteht zudem die Möglichkeit, eine erteilte Erlaubnis zu widerrufen oder nach Ablauf der Gültigkeit nicht erneut zu erteilen.